

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 305

Bern, 8. Juli 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiber Pittet

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter/Gesuchsteller/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Staatsanwältin B._____

Gesuchsgegnerin

Gegenstand

Ausstand / Beschwerde gegen Vorgehensweise der Strafverfol-
gungsbehörden

Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Strassenver-
kehrsgesetz

Erwägungen:

1.

1.1 Mit Strafbefehl vom 30. Oktober 2025 sprach die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen mehrfacher einfacher Verkehrsregelverletzung schuldig. Am 2. November 2025 richtete der Beschwerdeführer ein mit «Einsprache / Beschwerde / Akteneinsicht» betitelttes Schreiben an die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft leitete dieses Schreiben am 28. Mai 2026 an die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) weiter zur Prüfung, ob gestützt darauf ein Beschwerdeverfahren zu eröffnen sei. Mit Verfügung vom 3. Juni 2026 teilte die Beschwerdekammer mit, dass sie das Schreiben des Beschwerdeführers ohne dessen gegenteilige Mitteilung als Ausstandsgesuch gegen Staatsanwältin B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) entgegennehme und eröffnede entsprechend ein Ausstandsverfahren. Weiter forderte sie den Beschwerdeführer auf, mitzuteilen, ob neben dem Ausstandsverfahren auch ein Beschwerdeverfahren durchzuführen sei, und bejahendenfalls eine formgerechte Beschwerde einzureichen. Schliesslich forderte sie die Gesuchsgegnerin auf, eine Stellungnahme zum Ausstandsgesuch einzureichen. Mit Schreiben vom 8. Juni 2026 teilte der Beschwerdeführer mit, Beschwerde gegen die Vorgehensweise der Strafverfolgungsbehörden erheben zu wollen und begründete diese. Mit Verfügung vom 10. Juni 2026 eröffnete die Beschwerdekammer ein Beschwerdeverfahren. Am 15. Juni 2026 reichte Staatsanwalt C._____ eine Stellungnahme zum Ausstandsgesuch ein.

1.2 Mit Blick auf das Nachfolgende wird hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

2. Soweit sich der Beschwerdeführer daran stört, dass ihm mit Verfügung vom 3. Juni 2026 eine Frist von fünf Tagen gesetzt wurde, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Beschwerdefrist eine gesetzliche Frist ist, welche grundsätzlich nicht erstreckbar ist (Art. 89 Abs. 1 StPO). Nachfristen zur Klärung bzw. Verbesserung sind daher bloss kurz, i.d.R. fünf Tage, zu gewähren (vgl. etwa auch LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 3 zu Art. 385 StPO).

3.

3.1 Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und konkrete Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden, aber auch gegen Unterlassungen unter Einschluss der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 Bst. a der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer ergibt sich aus Art. 13 Bst. c StPO i.V.m. Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts (OrR OG; BSG 162.11).

- 3.2 Materielle Einwände gegen den Strafbefehl vom 30. Oktober 2025 hat der Beschwerdeführer im Einspracheverfahren gemäss Art. 354 ff. StPO vorzubringen. Gegen einen Strafbefehl steht die Beschwerde grundsätzlich nicht offen (statt vieler Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 574 vom 11. Mai 2026 E. 2.2). Auf diese Einwände ist somit nicht einzutreten.
- 3.3 Soweit der Beschwerdeführer Staatsanwaltschaft und Polizei üble Nachrede, falsche Anschuldigung, Verleumdung und Amtsmissbrauch vorwirft und es sich dabei um neue Strafanzeigen handeln sollte, ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdekammer für die Entgegennahme von Strafanzeigen funktionell nicht zuständig ist. Aufgrund der unklaren Formulierung wird auf eine Weiterleitung verzichtet.
- 3.4 Die Beschwerde ist – ausser eine solche wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung – innert 10 Tagen einzureichen (Art. 396 StPO). Sofern sich die Beschwerde gegen konkrete Verfahrenshandlungen richtet, ist diese – mit Ausnahme des Strafbefehls vom 30. Oktober 2025, wogegen indessen grundsätzlich Einsprache zu erheben ist (vgl. E. 3.2 hiavor) – verspätet. Auf die Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich des Anzeigerapports vom 4. April 2023, der E-Mail vom 3. Februar 2023 und der Editionsverfügung vom 15. Mai 2023 ist entsprechend nicht einzutreten.
- 3.5 Das Vorbringen des Beschwerdeführers zur verweigten Akteneinsicht kann als Rechtsverweigerungsbeschwerde entgegengenommen werden. Dieses ist sogleich zu behandeln (E. 4). Soweit weitergehend ist nach dem Gesagten nicht auf die Beschwerde einzutreten.
- 4.
- 4.1 Die Parteien können spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; Artikel 108 bleibt vorbehalten (Art. 101 Abs. 1 StPO).
- 4.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, nach wie vor nicht vollumfänglich Akteneinsicht erhalten zu haben, obschon er dies mehrfach verlangt habe. Der Beschwerdeführer bringt jedoch nicht vor, wann und wie er um Akteneinsicht ersucht hat. Hinsichtlich Akteneinsicht lässt sich den Akten entnehmen, dass dem Beschwerdeführer am 28. Mai 2026 Kopien der Akten geschickt worden sind. Im Schreiben vom 2. November 2025 führte er ausserdem aus, was folgt:
- Ich Beantrage eine entsprechend genügende Einarbeitungsfrist. Vorerst muss ich die akten durchsehen, dann allenfalls einen neue Anwaltliche Vertregung suchen und finden, einen Kostenvoranschlag einfordern, Versicherungstechnische Abklärungen vornehmen. (...) Bis zum vollständig vorliegen der Akten, kann nicht abschliessend Stellung genommen werden.
- Sollte der Beschwerdeführer damit ein Gesuch um Akteneinsicht beabsichtigt haben, so muss er sich enthalten lassen, dass diese Formulierung wenig klar ist. Es ist nichts daran auszusetzen, dass die Staatsanwaltschaft eine wenig klare Äusserung wie diese nicht als Gesuch um Akteneinsicht verstanden hat. Weiteres bringt der Beschwerdeführer dazu nicht vor. In Ermangelung eines klaren Gesuchs

um Akteneinsicht beziehungsweise einer hinreichenden Substanziierung ist die Beschwerde abzuweisen.

5.

- 5.1 Das Ausstandsgesuch betrifft eine Staatsanwältin, weshalb die Beschwerdekammer für den Entscheid zuständig ist (Art. 59 Abs. 1 Bst. b StPO; BOOG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 7 zu Art. 59 StPO).
- 5.2 Der Gesetzgeber verzichtete auf die Festlegung einer Frist, innerhalb derer ein Ablehnungsgesuch spätestens zu erfolgen hat. Wie sich aus der Formulierung «ohne Verzug [...], sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat» ergibt, kann das Recht auf Ausstand indessen nicht ohne zeitliche Beschränkung geltend gemacht werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss der Ablehnungsgrund unverzüglich nach dessen Kenntnisnahme geltend gemacht werden; andernfalls ist der Anspruch verwirkt (vgl. BGE 143 V 66 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 1B_209/2021 vom 10. August 2021 E. 5.3 und 1B_98/2020 vom 26. November 2020 E. 2.2). Der Ausstand ist mithin so früh wie möglich, d.h. in den nächsten Tagen nach Kenntnisnahme zu verlangen. Ein Ablehnungsgesuch, das beispielsweise erst nach zwei Wochen gestellt wird, ist klarerweise verspätet (Urteil des Bundesgerichts 7B_1156/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 2.1, wonach in der Regel ein sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrunds gestelltes Gesuch noch als rechtzeitig gilt; mit Verweis auf BGE 143 V 66 E. 4.3). Soweit erst eine Kumulation mehrerer Vorfälle Anlass zur Besorgnis wegen Befangenheit gibt, ist bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Gesuchsteller nicht vorschnell reagieren kann und gegebenenfalls zunächst zuwarten muss, um das Risiko zu vermeiden, dass sein Gesuch als unbegründet abgewiesen wird. Es muss daher zulässig sein, in Verbindung mit neu entdeckten Umständen auch bereits früher bekannte Tatsachen geltend zu machen, wenn erst eine Gesamtwürdigung zur Bejahung eines Ausstandsgrunds führt, während die isolierte Geltendmachung der früheren Tatsachen die Stellung eines solchen Begehrens nicht hätte rechtfertigen können. Begründen mehrere Vorkommnisse erst zusammen den Ausstandsgrund, so ist der Zeitpunkt zur Geltendmachung dann gekommen, wenn nach Auffassung des Gesuchstellers der «letzte Tropfen das Fass zum Überlaufen» gebracht hat (Urteil des Bundesgerichts 1B_209/2021 vom 10. August 2021 E. 5.3 mit Hinweisen).
- 5.3 Der Beschwerdeführer reichte das Ausstandsgesuch am 2. November 2025 ein. Die letzte Verfahrenshandlung der Staatsanwaltschaft davor war die Vorladung vom 30. Juni 2023, welche in der Folge offenbar abgesetzt wurde. Sollte sich das Ausstandsgesuch also auf ein Sachverhaltselement vor dem Strafbefehl vom 30. Oktober 2025 beziehen, wäre dies offensichtlich verspätet. Dass erst eine Kumulation von Sachverhaltselementen zu einem Ausstandsgrund geführt hätte, ist weder vorgebracht noch ersichtlich. Auf das Ausstandsgesuch ist mithin nur hinsichtlich des Strafbefehls vom 30. Oktober 2025 einzutreten.

6.

- 6.1 Die verfassungsmässige Garantie von Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) gewährleistet jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, unter anderem den Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Eine Gerichtsperson gilt als befangen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu erwecken. Für den allgemeinen grundrechtlichen Anspruch auf Unabhängigkeit und Objektivität von Strafverfolgungsbehörden ausserhalb einer richterlichen Funktion ist Art. 29 Abs. 1 BV massgebend, wobei der Bestimmung ein mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend übereinstimmender Gehalt zukommt (BGE 141 IV 178 E. 3.2, auch zum Folgenden; BOOG, a.a.O., N. 3 vor Art. 56-60 StPO). Die in einer Strafverfolgungsbehörde tätige Person kann abgelehnt werden, wenn Umstände (etwa strafprozessual unzulässige vorverurteilende Äusserungen) vorliegen, welche nach objektiven Gesichtspunkten geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken (BGE 141 IV 178 E. 3.2.2). Befangenheit bezeichnet eine innere Einstellung zu den Verfahrensbeteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens, welche die gebotene Distanz vermissen lässt und aus der heraus die Person sachfremde Elemente einfließen lässt mit der Folge, dass sie einen Verfahrensbeteiligten benachteiligt oder bevorzugt oder zumindest dazu neigt (BOOG, a.a.O., N. 7 vor Art. 56-60 StPO). Ob der Anschein von Befangenheit vorliegt, beurteilt sich ohne Rücksicht auf das subjektive Empfinden der Verfahrenspartei (BGE 141 IV 178 E. 3.2.1). Entscheide oder Untersuchungshandlungen, die sich im Nachhinein als falsch erweisen, begründen nicht schon an sich einen objektiven Anschein der Befangenheit. Allein besonders schwere oder wiederholte Fehler, die schwere Pflichtverletzungen der Magistratsperson bilden, können einen Verdacht der Parteilichkeit begründen, sofern die Umstände darauf hindeuten, dass die Magistratsperson befangen ist, oder zumindest objektiv den Anschein der Befangenheit rechtfertigen. Denn die richterliche Funktion zwingt dazu, sich über oft bestrittene und heikle Elemente schnell zu entscheiden. Es obliegt im Übrigen den normalerweise zuständigen Rechtsmittelinstanzen, in diesem Rahmen eventuell begangene Fehler festzustellen und zu berichtigen. Das Ausstandsverfahren hat daher nicht zum Gegenstand, es den Parteien zu erlauben, die Art der Untersuchungsführung zu bestreiten und die verschiedenen namentlich von der Verfahrensleitung getroffenen Zwischenentscheide zur Diskussion zu stellen (BGE 143 IV 69 E. 3.2 mit Hinweisen [= Pra 106 (2017) Nr. 97]).

Das Gesuch muss eine Begründung enthalten und der Gesuchsteller muss die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft machen. Das Ausstandsbegehren muss deshalb die konkreten Tatsachen darlegen, auf welche sich die Ablehnung stützt. Es genügt insbesondere nicht, blossе Vermutungen zu äussern. Glaubhaft machen bedeutet, dass der Gesuchsteller es auch nicht bei einer blossen behauptenden Darstellung belassen kann, sondern die Wahrscheinlichkeit dieser Gründe mittels Indizien oder Beweismitteln substantzieren muss (KELLER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 9 zu Art. 58 StPO).

- 6.2 Der Beschwerdeführer macht – soweit nach in E. 5.3 Gesagtem relevant – geltend, dass der Strafbefehl offensichtlich rechtswidrig sei und auf Willkür, Vorverurteilung,

über Nachrede, unbegründeten Vermutungen und falschen Tatsachen basiere. Weiter lägen Notizen über Äusserungen von Vertretern der Staatsanwaltschaft und Behörden vor, die eine Voreingenommenheit nicht nur vermuten liessen. Es gehe ganz offensichtlich nicht um die Ahndung einer einfachen Verkehrsregelverletzung, vielmehr um persönliche Feindseligkeiten. Die angesprochenen Notizen reichte der Beschwerdeführer nicht ein.

- 6.3 Das Ausstandsgesuch erweist sich als unbegründet. Der Beschwerdeführer bestreitet pauschal die Unvoreingenommenheit der Gesuchsgegnerin, ohne Sachverhaltselemente zu behaupten oder belegen, auf die sich dies stützen könnte. Damit vermag er keinen Ausstandsgrund glaubhaft zu machen. Selbst wenn der Strafbefehl materiell falsch sein sollte, stünde dagegen die Einsprache offen. Ohnehin führen materielle Mängel grundsätzlich nicht per se dazu, dass die Gesuchsgegnerin in den Ausstand treten müsste (vgl. E. 6.1 hiervor). Das Ausstandsgesuch ist abzuweisen.
7. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Dies gilt auch für das Ausstandsverfahren (Art. 59 Abs. 4 StPO; BOOG, a.a.O., N. 11 zu Art. 59 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, und die Kosten des Ausstandsverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, sind demzufolge dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zuzüglich seines Unterliegens hat er von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Das Ausstandsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Die Kosten des Ausstandsverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
5. Es wird keine Entschädigung gesprochen.
6. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Gesuchsteller/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)
 - der Gesuchsgegnerin (per Einschreiben)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 8. Juli 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Pittet

i.V. Gerichtsschreiber Cathrein

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.